

Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Von
Justizrat Albert Pinner · Berlin.

II. *)

Es handelt sich zunächst darum, festzustellen, ob unter Wirkung des Grundsatzes, daß die Vermögensvermehrung während des Krieges im wesentlichen dem Reiche gehört, Milderungen eingeführt werden können, die die größten Härten des Gesetzes beseitigen.

Die Vermögensvermehrung wird durch das Gesetz, wie das Schlagwort sagt, „restlos erfaßt“. Bei der Vermehrung bis 500 000 M. findet staffelförmige Abgabe, bei der Vermehrung über 500 000 M. vollständige Hingabe statt. Es kann niemand, er kann sein Vermögen so hoch vermehrt haben wie möglich, mehr als 200 000 M. behalten. Diese restlose Erfassung ist bei dem größten Teil der Steuerpflichtigen ungerechtfertigt und führt zu unhaltbaren Konsequenzen.

Eine Vermögensvermehrung wird bei den meisten in Betracht kommenden Personen, insbesondere bei den Kaufleuten, nur möglich gewesen sein durch entsprechendes Risiko; denn Geschäfte, bei denen verdient werden soll, sind im allgemeinen ohne Risiko unmöglich. Wird die Vermehrung restlos erfaßt, so hat der Kaufmann das Risiko getragen, der Gewinn, den er als Entschädigung hierfür erhalten hat, nach ökonomischen Grundsätzen zu beanspruchen hatte und, solange wir Privatwirtschaft haben, zu beanspruchen hat, wird ihm fortgenommen. Ebenso ist unberücksichtigt, daß im allgemeinen dem erhöhten Gewinne erhöhte Arbeitstätigkeit zugrunde liegt. Man weiß, daß der Kaufmann in Deutschland während des Krieges nicht gefeiert hat; es bedurfte angestrengtester Arbeit, um die Anforderungen nachzukommen, die das Reich an die Industrie stellte. Der Grundsatz, daß jede Arbeit ihren Lohn verdient, wird beseitigt, wenn der Verdienst wieder entzogen wird. Welche Bitterkeit muß eine derartige harte Besteuerung beim Kaufmann, der redlich während des Krieges gearbeitet hat, beim Angestellten, der für aufreibende Tätigkeit ein höheres Gehalt bezogen hat, auslösen, wenn ihm der größte Teil dieses schwer erarbeiteten Gewinnes oder der gesamte Gewinn fortgenommen wird. Dazu kommt, daß das Gesetz mit seiner restlosen Erfassung ein Privilegium für Verschwender ist; der, der den Mehrverdienst verschlemmt oder verpraßt hat, geht steuerfrei aus, der, der als redlicher Hausvater ihn für sich und die Seinen erspart hat, muß ihn herausgeben. Dies ist eine direkt antisoziale Wirkung des Gesetzes. Ferner aber kommt für eine große Kategorie von Steuerpflichtigen hinzu, daß die vollständige Fortnahme des Mehrvermögens für sie zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führen muß. Der Kaufmann, der im Kriege viel verdient hat, hat seinen Verdienst vielfach im Geschäft angelegt; er hat sein Geschäft vergrößert, Maschinen angeschafft usw., um in dem großen Wirtschaftskampf, der jetzt einsetzen muß, gewappnet zu sein und unserer Industrie, die ja auch im sozialen Staat unsere Rettung sein muß, zum Siege zu verhelfen; oder er hat einen Teil seines Gewinnes dazu verwendet, seine Kinder selbständig zu machen, er hat ihnen einen Teil des Mehrvermögens gegeben, damit sie sich selbst eine Existenz schaffen und sich Geschäfte einrichten. Wie soll dieser, wenn er alles herausgeben soll, sein Geschäft fortführen? Soll er das, was er den Kindern gegeben, und das sie wieder in neuen Geschäften angelegt haben, ihnen wieder fortnehmen? Unzweifelhafter Ruin für ihn, unberechenbarer Schaden für die Industrie ist die Folge.

Diesen Bedenken, die man als subjektive, die Einzelnen betreffende bezeichnen kann, stehen andere, objektive, zur Seite.

Der Entwurf bezeichnet sich als ein Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Er nimmt rein mechanisch an, daß der Nennbetrag des Vermögens für die Frage des Zuwachses entscheidet. Er übersieht vollständig, trotzdem hierauf vielfach in den Zeitungen hingewiesen war, daß schon hierin ein grundlegender Irrtum vorhanden ist. Jemand, der am 1. Januar 1914 100 000 M. hatte und heute 200 000 M. hat, hat in Wirklichkeit keinen Vermögenszuwachs; das Geld hat heute wegen des Standes unserer Valuta im Ausland und wegen der Teuerung im Inlande nicht entfernt mehr die Kaufkraft, die es im Jahre 1914 hatte; man kann wohl sagen, daß es höchstens heute 50 pCt. des damaligen Wertes wert ist. Wer 1914 mit 5000 M. Einkommen auskömmlich leben konnte, kann dies heute nicht mehr, er wird, wenn er in derselben Weise fortleben will, 10 000 M. ausgeben müssen; er hat also, wenn er heute das Doppelte hat, sein Vermögen nicht vermehrt, sondern ist auf demselben Standpunkte stehen geblieben wie damals; seine Vermögensvermehrung ist daher nicht wirklich vorhanden, sondern nur rein rechnerisch.

Aber auch aus einem anderen Grunde geht das Gesetz bei dem Begriff des Vermögenszuwachses von einer falschen Vor-

aussetzung aus. Indem es rein mechanisch die Differenz zwischen dem Vermögen vom 1. Januar 1914 und 31. Dezember 1918 versteuert, übersieht es, daß in dieser Vermehrung nicht nur dasjenige enthalten ist, was der Steuerpflichtige während der Kriegszeit verdient hat, sondern auch der Betrag der Zinsen des Anfangsvermögens.

Es entspricht nicht dem Grundgedanken des Gesetzes, daß auch die Zinsen des Anfangsvermögens mit zur Besteuerung herangezogen werden, denn diese haben doch gewiß mit dem Kriege nichts zu tun. Man müßte also die Zinsen freilassen, d. h. einen Betrag von 20 pCt. (4 pCt. auf fünf Jahre) des Anfangsvermögens diesem zurechnen. Andererseits würde aber eine derartige Berechnung den Zweck des Gesetzes, eine hohe Steuersumme zu erzielen, gefährden; sie würde auch zur Bevorzugung derer führen, die am 1. Januar 1914 ein großes Vermögen hatten; sie wäre also rein kapitalistisch. Um einerseits die Unbilligkeit der völligen Nichtberücksichtigung der Zinsen zu beseitigen, andererseits keine Bevorzugung der Reichen einzuführen, dürfte etwa eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen sein, daß zu dem Anfangskapital 4 pCt. Zinsen auf fünf Jahre hinzugerechnet werden, jedoch nicht mehr als ein bestimmter Betrag.

Ueberhaupt dürfte es sich empfehlen, das Gesetz individualistischer zu gestalten; insbesondere die Staffelung nicht nur nach der Höhe der Kapitalvermehrung, sondern auch nach der Höhe des Anfangsvermögens eintreten zu lassen, so daß die Vermehrung geringerer Vermögen weniger besteuert wird, als die großer Vermögen. Auch sonst könnten individuelle Verhältnisse, wie Alter, größere Kinderzahl, berücksichtigt werden.

Ich habe mich im Vorstehenden bemüht, die rein grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesetz darzulegen. Ich stehe an sich auf dem bereits oben wiedergegebenen Standpunkt, daß, da das Reich Geld braucht, es berechtigt ist, es denen fortzunehmen, die während des Krieges ihr Vermögen vermehrt haben. Diese Wegnahme soll aber keine Strafe sein, sondern lediglich einen gerechten Ausgleich schaffen. Es wäre eine Strafe und würde zu den größten Unbilligkeiten und Mißständen führen, wenn man bei dem Standpunkt der restlosen Erfassung verbliebe und wenn man auch verdiente Zinsen voll als Vermögenszuwachs besteuern würde. Ein Teil der sich ergebenden Bedenken würde beseitigt werden, wenn nicht die restlose Erfassung Grundsatz des Gesetzes wäre, sondern wenn, wie es ja wohl auch ursprünglich in der Absicht der Regierung lag, nur der größte Teil durch die Steuer genommen würde, etwa in der Art, daß die Steuer staffelförmig, ähnlich wie es der Entwurf vorschlägt, bis zu höchstens 75 pCt., nicht bis zu 100 pCt. steigt.

Es müßte ferner dem Anfangsvermögen ein Betrag zugerechnet werden, der einer 4prozentigen Verzinsung des Anfangskapitals auf 5 Jahre entspricht, jedoch dies nur bis zu einem angemessenen Höchstbetrage; außerdem müßten individuelle Momente im Interesse kleinerer Vermögen mehr als bisher berücksichtigt werden.

Wird das Gesetz in dieser Weise ausgestaltet, dann ist dem gesetzgeberischen Gedanken voll Genüge getan; es bliebe auch dann noch eine Steuer übrig, die große Beträge bringen würde, die schlimmsten Unbilligkeiten aber wären beseitigt.

Es ist zu hoffen, daß der Gesetzgeber sich diesen Bedenken nicht verschließen wird, und daß ein Gesetz zustande kommt, das, wenn es auch den Einzelnen schwer trifft, bei ihm dennoch nicht das Gefühl aufkommen läßt, daß ihm das, was er redlich verdient hat, restlos konfisziert wird.

*) Schluß aus Nr. 63.